

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe in der Gemeinde Ihringen

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 19. November 2012 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

Die Gemeinde Ihringen stellt ihren Einwohnern folgende Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung:

Ihringen:

1. Kinderspielplatz „Läger“
2. Kinderspielplatz „Schlupf“
3. Kinderspielplatz „Maienbrunnen“
4. Kinderspielplatz „Poststraße“
5. Bolzplatz „Poststraße“
6. Schulhof (Innenhof) „Neunlindenschule“

Ortsteil Wasenweiler:

1. Kinderspielplatz „Merdinger Straße“
2. Basketball-Spielfeld inkl. Skating-Bahn „Merdinger Straße“.
3. Schulhof „Mambergschule“

§ 2 **Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe der Gemeinde Ihringen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung des sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§ 3 **Benutzungsrecht**

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze „Läger“, „Schlupf“, „Maienbrunnen“, „Poststraße“ und „Merdinger Straße“ ist allen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet.

Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

Die Benutzung der öffentlichen Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe ist ohne Altersbeschränkung gestattet.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende oder endgültige Schließung ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 **Öffnungszeiten**

Die Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder und Skating-Bahnen sind täglich wie folgt geöffnet:

Montag bis Samstag	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr
--------------------	------------------------------------------------------------

Sonn- und Feiertage	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
---------------------	------------------------------

Für die Schulhöfe gilt folgende Regelung:

Montag bis Samstag	von 08.00 Uhr / nach Schulende bis 22.00 Uhr
--------------------	----------------------------------------------

Sonn- und Feiertage	von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr
---------------------	-----------------------------

Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, das heißt Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

An Sonn- und Feiertagen ist das Spielen mit Rücksicht auf die Anwohner nicht erwünscht.

§ 5

Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze ist darauf zu achten, dass Dritte sowie die Besucher durch unzumutbare Störungen als auch Belästigungen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe sowie ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Kinderspielplätzen ist es besonders untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. außer auf den Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. Gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, zu grillen oder sonstige Festlichkeiten zu veranstalten;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
10. Gegenstände aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich in betrunkenem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand aufzuhalten;
12. alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen, Basketballspielfeldern, Skating-Bahnen und Schulhöfen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs. 2 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Basketballspielfelder, Skating-Bahnen und Schulhöfe sowie ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder

betrifft;

3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Anlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen, Basketballspielfeldern, Schulhöfen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7. Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche pyrotechnische Gegenstände abbrennt, grillt oder sonstige Festlichkeiten veranstaltet;
 - 3.8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10. Gegenstände aller Art lagert;
 - 3.11. alkoholische Getränke und sonstige berauschende Mittel aller Art zu sich nimmt;
 - 3.12 sich in betrunkenem oder in sonstiger Weise Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;

4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3. bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder in sonstiger Weise von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens fünfhundert Euro, geahndet werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 18.11.1996 und die Änderungssatzung vom 26.09.2011 außer Kraft.

Ihringen, den 19. November 2012

Obert
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihringen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann - auch noch nach Ablauf der Jahresfrist - auf die Verletzung berufen.